

A 14-K-586/1997-54

Graz, am 24.06.2005

11.02.1 Bebauungsplan
„Hans-Friz-Weg“
1. Änderung

Dok: Bebauungsplan

XI. Bez., KG Wenisbuch
Grundstück Nr. 714/6

Beschluß**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 07.07.2005 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der seit 18.02.2002 rechtswirksame 11.02 Bebauungsplan „Hans-Friz-Weg“ in einem Punkt geändert wird.

Aufgrund der §§ 27 bis 30 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 13/2005, wird in Abänderung des Bebauungsplanes „Hans-Friz-Weg“ verordnet:

§1

Die Bebauungsplan-Änderung besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung. Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

§2

Für Grundstück Nr. 714/6 gilt: Die Lage der Baugrenzlinien wird gemäß der zeichnerischen Darstellung abgeändert.

§3

Die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hans-Friz-Weg“ beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.01.2002, mit welcher der 11.02 Bebauungsplan „Hans-Friz-Weg“ beschlossen wurde, in jenem Punkt, der durch die geänderten Festlegungen betroffen ist, außer Kraft. Alle übrigen Inhalte des rechtswirksamen Bebauungsplanes bleiben aufrecht.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Mag. Siegfried Nagl)